

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen \*)

**Académie de Droit International. Recueil des Cours.** Tome 76 (1950 I) – Tome 81 (1952 II) de la Collection. Paris: Sirey.

Wie in der Besprechung der Bände 71–75 (oben S. 156 ff.) sind auch hier Eigenschaften und Stellungen der Vortragenden nach dem damaligen Stande und nur insoweit erwähnt, als ein Bezug zum Thema vorliegt.

Die Sammlung des Jahres 1950 beginnt mit einer Vorlesung von Jean S. Pictet, Directeur des Affaires générales du Comité international de la Croix-Rouge, über »La Croix-Rouge et les Conventions de Genève« (Bd. 76, 1950 I, S. 1–119). Nach einer Einleitung über Entstehung, Organisation und Ziele des Roten Kreuzes erörtert der Verfasser die Grundzüge und die wichtigsten Bestimmungen der Konventionen von 1949.

In »The Jurisdiction of the International Court of Justice« (S. 121–215) wird die Zuständigkeit des IGH durch seinen »Greffier« Edvard Hambro dargelegt.

Charles Carabier behandelt in »L'arbitrage international entre Gouvernements et particuliers« (S. 217–318) den Schutz privater Rechte auf der internationalen Ebene. Dabei befaßt er sich vor allem mit der Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Handelsverkehr, wobei die Frage gestellt wird, ob die Staaten sich daran beteiligen können, und mit den Bestrebungen und Entwürfen zur Errichtung einer ständigen Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Staaten und Einzelpersonen.

In der Vorlesung »International Organization and the Law of responsibility« (S. 319–425) untersucht Clyde Egleton zunächst die Frage der Rechtspersönlichkeit internationaler Organisationen und erörtert dann die Fälle, in denen die UN völkerrechtliche Schadenersatzansprüche erheben können oder solchen ausgesetzt sind. Im letzten Kapitel werden die dabei entstehenden Verfahrensfragen behandelt.

Jean Graven befaßt sich mit »Les crimes contre l'humanité« (S. 427–607), wobei der Begriff und die Theorie der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in ihrer Entstehung und heutigen Bedeutung dargelegt werden. Dabei kommt er unter

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

anderem auf die Nürnberger Urteile, die Rechtsprechung der alliierten Gerichte zum Kontrollratsgesetz Nr. 10 und die Genocidkonvention zu sprechen.

Band 76 schließt mit dem Kurs Giuseppe V e d o v a t o 's über «Les accords de tutelle» (S. 609–700), in dem der Abschluß, die Frage der beteiligten Parteien und der Inhalt der Treuhandschaftsabkommen, sowie die Befugnisse und Pflichten der Treuhandmächte erörtert werden.

Bd. 77 (1950 II) beginnt mit einer Vorlesung über "The Peace of Peoples" (S. 1–53), in der Adolf A. B e r l e seine Ansicht darlegt, daß die UN-Charter nicht nur die Staaten, sondern auch die Völker unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Als wichtigstes Beispiel behandelt er das Recht der Völker auf Erhaltung des Friedens.

Es folgt eine Vorlesung von Lazare K o p e l m a n a s über «Le contrôle international» (S. 55–149). Bei der Erörterung dieses sonst nur in konkreten Zusammenhängen (Abrüstung, Atomenergie, Bekämpfung des Rauschgifthandels usw.) behandelten Problems unterscheidet der Verfasser zwischen der Kontrolle durch die eigenen Organe des verpflichteten Staates (*dédoublement fonctionnel*), durch Publizität (Informationsaustausch usw.), durch ein unabhängiges Organ und schließlich durch eine internationale Behörde, der zu diesem Zwecke staatliche Befugnisse übertragen werden.

In "Co-ordination: a new Problem of International Organization. A preliminary Survey of the Law and Practice of Inter-organizational Relationship" (S. 151–303) gibt der stellvertretende Generaldirektor und Rechtsberater der Internationalen Arbeitsorganisation, C. Wilfred J e n k s, einen Überblick über das Recht und die Praxis der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen internationalen Organisationen.

Die nach einer Unterbrechung von zehn Jahren erste Vorlesung über das allgemeine Völkerrecht, «Les principes de droit international public» (S. 305–479) hielt Henri R o l i n, der bei seinen Ausführungen von der neuesten Entwicklung des Völkerrechts ausging.

Eine rechtshistorische Vorlesung beschließt den Band: In «Le droit de société interhumaine et le 'jus gentium'. Essai sur les origines et le développement des notions jusqu'à Grotius» (S. 481–597) verfolgt Jean M o r e a u - R e i b e l die Entwicklung der Begriffe des *ius gentium* und des *ius humanae societatis* von der Antike bis Grotius.

Die Vorlesungsreihe des folgenden Jahres beginnt mit einem Kurs von Hans W e h b e r g über «L'interdiction du recours à la force. Le principe et les problèmes qui se posent» (Bd. 78, 1951 I, S. 1–121). Nach einem kurzen kritischen Rückblick auf das klassische *ius belli* behandelt Verf. die einschlägigen Bestimmungen der Völkerbundsatzung und der UN-Charter sowie den Kellogg-Pakt und die Stimson-Doktrin.

In «Le café et le sucre au point de vue international» (S. 123–210) gibt Moses B e n s a b a t A m z a l a k einen Überblick über die zahlreichen internationalen Konferenzen und Abkommen über die Kaffee- und Zuckerwirtschaft.

Es folgt eine Darstellung des internationalen Warentransportrechts von Jan F. Hostie in «Le transport des marchandises en droit international» (S. 211–324).

Bruno Paradisi untersucht sodann in «L'amitié internationale. Les phases critiques de son ancienne histoire» (S. 325–378) den Begriff und die Bedeutung der »Freundschaft« in den zwischenstaatlichen Beziehungen des Altertums.

In «Aspects récents de la Succession d'Etats» (S. 379–506) gibt Erik J. S. Castrén einen Überblick über die wichtigsten Grundfragen und die historischen Aspekte der Staatennachfolge und behandelt ihre Wirkung auf Verträge, Staatseigentum, Staatsschulden und die Rechtsstellung der Bevölkerung.

Der stellvertretende Generalsekretär und Leiter der Rechtsabteilung der Vereinten Nationen, Ivan S. Kernö, befaßt sich in «L'Organisation des Nations Unies et la Cour Internationale de Justice» (S. 507–574) mit der Rolle des IGH als Gutachter für die UN, mit seiner Auslegung der UN-Charter und seiner Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat.

Der Band schließt mit einer systematischen Darstellung der bisherigen Rechtsprechung des IGH, «La jurisprudence de la Cour Internationale de Justice» (S. 575–686) von Suzanne Bastid.

Bd. 79 (1951 II) beginnt mit einem Kurs über "The Progress of International Law During the Past Forty Years" (S. 1–71) in dem Charles G. Fenwick die neuere Entwicklung des Völkerrechts insbesondere in Bezug auf das Verhältnis Völkerrecht und Landesrecht, die Völkerrechtsfähigkeit, die Anerkennung von *de facto*-Regierungen, regionale Staatengruppen (namentlich die OAS), die Haftung der Staaten für Fremdenschutz, die Rechtsnatur und die Verbindlichkeit von Verträgen, die friedliche Streitschlichtung und das Kriegsrecht untersucht.

Es folgt eine Vorlesung von Juraj Andrássy über «Les relations internationales de voisinage» (S. 73–182). Der Verfasser erörtert zunächst die Quellen und die Grundzüge des internationalen Nachbarrechts (u. a. Erhaltung der Grenze, Wasserbenutzung, schädliche Einwirkungen) und wendet sich dann der praktischen Regelung der nachbarlichen Beziehungen zu.

In "The North Atlantic Treaty of 1949" (S. 183–236) untersucht Arthur Lehman Goodhart die für die NATO relevanten Artikel der UN-Charter (insbesondere über das Selbstverteidigungsrecht und die regionalen Bündnisse) und gibt eine Darstellung der Entstehung und der Bestimmungen des NATO-Vertrags.

In «La déclaration universelle et la mise en oeuvre des Droits de l'homme» (S. 237–367) behandelt René Cassin die Frage der Menschenrechte und ihrer Durchsetzung im Zusammenhang mit der UN-Satzung, der UN-Menschenrechtskommission, der allgemeinen Menschenrechtserklärung und der (noch im Entwurfsstadium stekenden) Menschenrechtskonvention.

Emile Giraud befaßt sich in «Le Secrétariat des institutions internationales» (S. 369–509) mit der Rolle, der Organisation und den Arbeitsmethoden der Sekretariate internationaler Organisationen sowie mit den notwendigen Eigenschaften, der Auswahl und der Rechtsstellung der internationalen Beamten.

Band 79 schließt mit der Vorlesung von Walther Hug über "The Law of International Payments" (S. 511–712), in der das Recht und die Kontrollbestimmungen des internationalen Zahlungsverkehrs, das System der zweiseitigen Zahlungsabkommen und die Europäische Zahlungs-Union erörtert werden.

Der *Recueil* des Jahres 1952 beginnt mit der allgemein völkerrechtlichen Vorlesung «Les principes de Droit International public» (Bd. 80, 1952 I, S. 1–189) von Paul Guggenheim.

Louis Cavaré sprach über «Les Sanctions dans le cadre de l'O.N.U.» (S. 191–291). Dabei behandelte er die Rolle der Sanktionen im sozialen und rechtlichen System der UN, die von der Satzung mit Sanktionen belegten Rechtsverletzungen und die Durchführung der Sanktionen.

Es folgt eine Vorlesung von Nathan Feinberg über «L'admission de nouveaux membres à la Société des Nations et à l'Organisation des Nations Unies» (S. 293–393). Dieser vergleichenden Gegenüberstellung der Satzungen des Völkerbunds und der UN ist ein Kapitel über das Prinzip der Universalität, das nach Ansicht des Verfassers beiden Weltorganisationen gemeinsam ist, vorausgeschickt.

In "The place of neutrality in the modern system of International Law" (S. 395–510) untersucht Titus Komarnicki insbesondere die Rolle der Neutralität in den auf die Friedenswahrung und die Achtung der Aggression gerichteten Systemen des Völkerbunds und der UN. Eine ausführliche Bibliographie ist beigefügt.

Paul De Visscher befaßt sich in «Les tendances internationales des constitutions modernes» (S. 511–578) mit Verfassungsbestimmungen, die das Völkerrecht für die auswärtigen Beziehungen des Staates für verbindlich erklären, mit der Aufnahme des allgemeinen Völkerrechts in das innerstaatliche Recht und mit dem Verhältnis des internationalen Vertragsrechts zu dem Verfassungsrecht, wobei der Abschluß von Verträgen, ihr Verhältnis zu tragenden Verfassungssätzen (insbesondere bei der Delegation von Hoheitsrechten) und ihre Wirkung im innerstaatlichen Recht erörtert werden.

In «Le fondement du caractère obligatoire du droit international public» (S. 579–633) setzt sich Rolando Quadri kritisch mit der Naturrechtslehre und dem Positivismus auseinander und entwickelt eine »realistische« Theorie, die die Geltungsgrundlage des Völkerrechts in einer durch den *corps social international* sanktionierten Rechtsordnung erblickt.

Der Band schließt mit einer Vorlesung von Hanna Saba über «Les accords régionaux dans la charte de l'O.N.U.» (S. 635–720). Nach einer historischen Einleitung behandelt der Verfasser die Stellung der regionalen Abkommen im Völkerbundsystem, die Entstehung und den Inhalt der betreffenden Bestimmungen der UN-Satzung und gibt einen Überblick über die bestehenden regionalen Verteidigungs- und Sicherheitssysteme.

In Bd. 81 (1952 II) gibt Max Sørensen eine Darstellung der Entstehung, der Ziele, der völkerrechtlichen Stellung und der Organe des Europarats in «Le Conseil de l'Europe» (S. 117–200).

In "Questions of Public International Air Law" (S. 201–307) befaßt sich Daniel

Goedhuis vor allem mit dem Verhältnis der Territorialhoheit zur Luftfreiheit und erörtert die verschiedenen Vertragssysteme, die zur (nach seiner Ansicht noch unvollständigen) Lösung dieses Problems errichtet wurden.

Es folgt ein rechtsgeschichtlicher Beitrag von Alejandro Herrero über «Le Droit des gens dans l'Espagne du XVIII<sup>ème</sup> siècle» (S. 309–450), in dem neben Ausführungen über die Gelehrten und den Völkerrechtsbegriff jener Zeit auch zwei Kapitel über die Freiheit der Meere und das Seekriegsrecht enthalten sind.

Unter den Gesichtspunkten des klassischen Völkerrechts, des Völkerbundes und der UN behandelt C. H. M. Waldock "The Regulation of the Use of Force by Individual States in International Law" (S. 451–517). Dabei ist auch je ein Kapitel dem Selbstverteidigungs- und Selbsthilferecht, sowie dem Begriff der Aggression gewidmet.

Den 81. Band beendet eine Vorlesung von Paul Reuter über «Le Plan Schuman» (S. 519–629). Nach einer geschichtlichen Einleitung und einer politischen und wirtschaftlichen Würdigung der Montan-Union beschreibt der Verfasser deren Institutionen und die Regelung der Kohle- und Stahlwirtschaft durch den Vertrag und gibt zum Schluß einen kurzen Überblick über die Anwendungsbedingungen (wirtschaftliche Lage der Mitgliedstaaten, Übergangsbestimmungen).

Freudenberg

**Adriaanse, P.: Confiscation in Private International Law.** The Hague: Nijhoff 1956. XIII, 193 S. 12,50 hfl.

Die vorliegende Schrift ist ebenso wie das bekannte Buch von Seidl-Hohenveldern (Internationales Konfiskations- und Enteignungsrecht 1952) eine Frucht des 1948 veranstalteten Preisausschreibens des Legatum Visserianum. In ihrer klaren Gliederung, der gründlichen Übersicht über die in weitestem Umfang verwertete internationale und nationale Rechtsprechung und ihrer anregenden Stellungnahme stellt sie einen vorzüglichen Beitrag zu diesem in neuerer Zeit so wichtig gewordenen Rechtsgebiet dar, der eine begrüßenswerte Förderung der Rechtsfragen bringt. Der Begriff der Konfiskation ist entsprechend dem internationalen Sprachgebrauch als Vermögensentziehung durch staatliche Organe ohne Entschädigung umschrieben. In der Grundlinie geht die Arbeit wie Seidl-Hohenveldern, freilich nicht mit gleicher Entschiedenheit, von der Territorialität der rechtlichen Wirkungen enteignender Eingriffe aus. A. erkennt an (S. 156 ff.), daß Gründe der Begrenzung staatlicher Hoheitsübung, der Effektivität der Beschlagnahme und der *lex rei sitae* die Beschränkung der Wirksamkeit staatlicher Eingriffe auf das eigene Gebiet begründen. Die weithin übliche Heranziehung des *ordre public* hält er in diesem Falle mit Grund für überflüssig. Daß Erstreckungen der Wirkung auf fremdes Gebiet möglich sind, zeigt Verf. in den bekannten Fällen »Pink« und »Belmont«, deren Lösung er indes kritisch gegenübersteht, während ich meine, daß hier die Antwort darin zu suchen ist, daß der Staat der belegen Sache dem fremden Zugriff zugestimmt hat. Daß die Konfiskation auf eigenem Boden grundsätzlich auch ohne Zuhilfenahme der Lehre vom *act of State* als im Ausland wirksam anzusehen ist, nimmt Verf. mit Recht an, läßt hier aber gewisse

Begrenzungen unter dem Gesichtspunkt der *public policy* und des Widerspruchs zum Völkerrecht zu. Der letztere Standpunkt dürfte mit Vorsicht aufzunehmen sein, da etwa bei Konfiskationen ausländischen Vermögens wohl der Heimatstaat eine Verletzung des Völkerrechts geltend machen kann, wenn das beschlagnahmte Gut in seinen Hoheitsbereich verbracht wird, es aber zweifelhaft bleibt, ob dritte Staaten hier den Grundsatz der *public policy* unter Berufung auf das Princip der Unverletzlichkeit ausländischen Eigentums zur Anwendung bringen können. Begrüßenswert ist die zurückhaltende Stellung des Verf. zu der weitverbreiteten Theorie von der Bedeutung der Anerkennung für die Bewertung ausländischer Konfiskationsakte sowie seine Neigung, die Berufung fremder Staaten auf ihre Immunität auf den engeren Kreis hoheitlichen Handelns, unter Ausschluß der wirtschaftlichen Betätigung, zu begrenzen. In der reichen Literatur zu den internationalen Konfiskationen wird das Werk sich einen geachteten Platz unter den grundlegenden Darstellungen erringen.

Scheuner

**Brandweiner, Heinrich:** Die Pariser Verträge in deutscher, englischer und französischer Sprache. Berlin: Akademie Verl. 1956. XV, 965 S. 22.- DM.  
**Peck, Joachim:** Zum völkerrechtlichen Status der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin: VEB Deutscher Zentralverlag 1956. 43 S. (Deutsches Institut für Rechtswissenschaft, Schriftenreihe Völkerrecht, H. 1). 1.70 DM.

Die von B. veranstaltete Textausgabe nimmt für sich in Anspruch, die vollständigste Ausgabe der Bonner und Pariser Verträge von 1952/54 zu sein, und in der Tat vermag sie durch den Abdruck aller ergänzenden Noten und Briefwechsel sowohl zu den Abmachungen von 1952 wie zu den Verträgen über Brüsseler Vertrag und die Westeuropäische Union diese Behauptung wahr zu machen. Dadurch freilich, daß die drei Sprachen nacheinander folgen und nicht auf 2 Seiten gegenüberstehen sowie durch den Mangel jeden Registers verliert die Ausgabe an Handlichkeit.

Von Interesse ist die kurze Einleitung von B., der ebenso wie die Schrift von Peck eine rechtliche Darstellung vom Standpunkt der »Deutschen Demokratischen Republik« aus unternimmt. Beide Autoren gehen dabei von einem 1945 erfolgten staatlichen Untergang Deutschlands aus, eine Ansicht, die zwar von einigen westlichen Autoren vertreten wurde, aber heute auch in der internationalen Literatur ganz an Boden verloren hat (vgl. Bathurst-Simpson, *Germany and the North Atlantic Community* 1956, S. 30 ff.), zumal zahlreiche Verträge seither vom Fortbestand früherer Staatsverträge, schuldrechtlicher Verpflichtungen sowie des 1939 ff. begründeten Kriegszustandes nach 1945 ausgegangen sind. Hier wie bei der bekannten Behauptung, es seien inzwischen zwei deutsche Staatswesen entstanden, gehen die beiden Autoren vom Grundsatz der Effektivität aus. Haben sie recht darin, daß eine rechtliche Voraussetzung der wirksamen Anerkennung die tatsächliche Existenz des anerkannten Staates ist, so muß Peck (S. 20 ff.) doch, wenn er von da aus zum Rechtsbestand der DDR gelangen will, seine Zuflucht zur Behauptung eines Rechts auf Anerkennung, einer Pflicht anderer Staaten zur

Achtung der DDR nehmen. Eine solche völkerrechtliche Pflicht der Anerkennung besteht indes nicht. Peck verkennt auch, daß die von ihm zum Beweis angeführte territoriale Respektierung der DDR durch die Westmächte nichts anderes darstellt als die Einhaltung ihrer 1945 mit der Sowjetunion getroffenen Abmachungen über Zonengrenzen dieser gegenüber, die DDR aber gar nicht berührt. Auch wird der These der effektiven Existenz und der Souveränität des unter der sowjetischen Besatzung stehenden Pankower Regimes nach wie vor entgegengehalten sein, daß hier das Element der Konstituierung einer Regierung auf dem freien Volkswillen fehlt, vielmehr im Hinblick auf die Fremdbestimmung von einer *inexistence de fait* (Charpentier, *La reconnaissance internationale et l'évolution du droit des gens* 1956, S. 162 ff.) gesprochen werden kann. In ihrem Ergebnis entsprechen die Ansichten beider Bücher der sowjetischen These von den »zwei deutschen Staaten« (vgl. die Noten der Sowjetregierung an die Bundesrepublik vom 22. 10. 1956 und 7. 9. 1957, Wortlaut der ersteren in Eberhard Jäckel, *Die deutsche Frage 1952-56*, Dokumente hrsg. v. d. Forschungsstelle Hamburg usw. Heft 23, 1957, S. 162). Peck sucht (S. 27 ff.) seine Meinung durch Hinweise auf die nordamerikanische Anerkennungspolitik vornehmlich in Südamerika zu stützen, übersieht aber dabei, daß es sich dort nur um die Anerkennung von Regierungen bereits anerkannter Staaten, nicht aber um die Frage der Existenz eines unabhängigen Staatswesens als solchen handelt. Peck möchte auch von unzulässiger Einmischung der Westmächte sprechen; das scheitert am gleichen Grunde. Intervention kann es nur dort geben, wo es um die freie Gestaltung der inneren Verhältnisse eines bereits anerkannten Staatsgebildes geht.

Bemerkenswert ist bei B. das Festhalten an der Fortgeltung der interalliierten Verabredungen von 1945, die er allerdings mit dem Vorwurf ihrer Verletzung durch die westlichen Staaten verbinden möchte. Man wird seiner Ablehnung der Regelungen von 1952/54 die Frage entgegenhalten können, ob nicht die alliierten Abreden von 1945 selbst ihrem Sinne nach eine gegenseitige Verpflichtung zur Herbeiführung eines Friedenszustandes in sich bergen, jedenfalls aber jede fortschreitende Annäherung an einen wirklichen Frieden und Ausgleich dem Geiste jener Abmachungen besser gerecht wird als der Versuch, den in ihnen angenommenen tatsächlichen Zustand einseitiger Bestimmung über deutsche Verhältnisse festzuhalten. Es liegt vielmehr im Sinne interner Präliminarabreden, daß ihre Einzelheiten durch die vorgesehenen Friedensabreden oder auch durch diese vorbereitende weitere Vereinbarungen überholt werden. Scheuner

**Colliard, Claude-Albert: Droit international et histoire diplomatique.**

Documents choisis (Tome 1) 3<sup>e</sup> éd. 1955, 784 S. 1600 sfr. Tome 2: **Actualité internationale et diplomatique 1950-1956.** Documents. 1957. IX, 685 S. 1.440.- sfr. Paris: Ed. Montchrestien (Textes et Statistiques ... de l'Université de Grenoble).

Diese vorläufig auf zwei Bände gediehene Textsammlung ist für Studenten bestimmt. Während der erste, bis 1950 reichende Band in zwei Hälften «Droit international» und «Histoire diplomatique» geteilt ist, die erste in etwas eigenwilliger

Sachsystematik, die zweite zeitlich geordnet, zeigt Band II eine durchgehende regionale Gliederung. Band I Teil 1 zerfällt in fünf Abschnitte: *Éléments de la communauté internationale des communications*, *Tentatives d'organisation de la communauté internationale*, *Règlement pacifique des litiges internationaux*, *Les droits de l'individu*. Der erste Abschnitt bringt unter «*Status étatiques particuliers*» Dokumente über immerwährende Neutralität, partielle Neutralisierung, Protektorate, Mandate, Treuhandverhältnisse, unter «*Groupements non étatiques*» das italienische Gesetz vom 13. 5. 1871 über die päpstlichen Vorrechte und den Lateranvertrag vom 11. 2. 1929, offenbar also ein Versuch, ein System des Völkerrechts aus Vertragstexten aufzubauen. Den Texten sind gelegentlich kurze Erläuterungen zum studentischen Gebrauch beigelegt; Quellenangaben (meist zweiter Hand, oft Tageszeitungen) und Mitteilungen über Übersetzung ins Französische findet man merkwürdigerweise im Inhaltsverzeichnis.

Band I enthält vorwiegend politische Verträge, vereinzelt auch einseitige Erklärungen (so die britische betr. Ägypten vom 18. 2. 1922), einen Schiedsspruch (Wiener Schiedsspruch zwischen Ungarn und Rumänien vom 30. 8. 1940), formal innerstaatliche Akte (z. B. die deutsche Verordnung über Böhmen und Mähren vom 16. 3. 1939), oder Akte der Okkupationsgewalt (z. B. die Satzung der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland vom 20. 6. 1949, im Inhaltsverzeichnis S. 777 als «*Statut d'occupation de l'Allemagne*» aufgeführt, die Änderung vom 6. 3. 1951, vgl. diese Zeitschrift Bd. 14, S. 165 f., ist nicht berücksichtigt, man findet sie getrennt vom Text in Band II, S. 479 f., denn auch die 3. Aufl. von Band I ist nur ein Abdruck der Erstausgabe von 1950).

Band II bringt Texte aus den Jahren 1950–1956, aber ohne Rücksicht darauf, ob sie bei Abschluß des Bandes noch galten oder jemals in Kraft getreten waren. So findet man neben dem EGKS-Vertrag auch die 132 Artikel des EVG-Vertrags (über dessen Scheitern sagt der Herausgeber S. 373: «*Il apparaît au Gouvernement Mendès France, en août, que la C. E. D. ne peut être votée sans des transformations diverses. Ces formules de compromis sont présentées à la conférence de Bruxelles (19–22 août 1954). Les autres Gouvernements représentés semblent avoir été mal informés de l'opinion réelle de la Chambre française. Ils se refusent en tout cas à prendre en considération les propositions françaises. – Dans ces conditions le sort du traité était certain . . .*») und den Vorentwurf eines Vertrags über die Europäische [politische] Gemeinschaft vom 10. 3. 1953 (vgl. diese Zeitschrift Bd. 15, S. 103 ff.), den nicht in Kraft getretenen Text der Bonner Dreimächtekonvention vom 26. 5. 1952 (S. 506 ff.) neben der durch die Pariser Verträge vom 23. 10. 1954 geänderten Fassung (S. 493 ff.) usw. In Band II sind die einzelnen Vertragsgruppen mit Einleitungen des Herausgebers versehen. Der Schwerpunkt liegt in diesem Band noch eindeutiger auf politischen Abmachungen, während Texte zur Kodifizierung und Fortentwicklung des Völkerrechts und zu überregionalen Institutionen fehlen. Dem entspricht es, daß im Titel das Wort «*Droit*» durch «*Actualité*» ersetzt ist. Weitere Bände sollen, laut Vorwort zur 3. Aufl. von Band I, unter demselben Titel folgen «*pour refléter l'activité internationale*». Das Werk droht

also einen für Studenten etwas beängstigenden Umfang anzunehmen, ohne die Texte der großen unpolitischen Kollektivvertragswerke des Friedens- und Kriegsvölkerrechts, selbst der »europäischen Menschenrechtskonvention« vom 4. 11. 1950, und ohne die notwendigen Musterbeispiele der Judikatur in Völkerrechtsfragen zu enthalten. Vieles wird bei Erscheinen des Bandes III seine »actualité« eingebüßt haben, so daß sich, angesichts des reinen Lehrzwecks, doch eine Beschränkung auf zwei Bände unter entsprechend veränderter Auswahl empfehlen dürfte.

Strebel

**Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.** Sammlung der noch wichtigen Entscheidungen nach Fachgebieten geordnet. Gruppe V: Öffentliches Recht. Kirchenrecht – Völkerrecht. Bearbeitet von Hermann Reuß. Berlin: de Gruyter 1957. VII, 384 S. 20.– DM.

Die Abteilung Völkerrecht füllt nur etwa ein Viertel, knapp 100 Seiten des Bandes und bringt nur eine enge Auswahl der in Series A, Sectio 2 Tomus 1 der *Fontes Iuris Gentium* (»Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in völkerrechtlichen Fragen 1879–1929«) zusammengetragenen Entscheidungen, und zwar auch nur einen Teil der in die amtliche Sammlung aufgenommenen, insgesamt 22, davon 17 aus dem Berichtszeitraum eines *Fontes*-Bandes, der mit Einschluß der strafrechtlichen insgesamt 412 Reichsgerichtsentscheidungen in Völkerrechtsfragen auswertet und unbedingt neu aufgelegt werden müßte. Da er und sein Ergänzungsband A II 2 (1930–1945), wenn auch recht langsam, im Kommen sind, war es richtig, sich in dem beengten Raum der vorliegenden Auswahl-Edition auf das Wesentlichste zu beschränken. Die einzelnen Auszüge sind bedeutend länger als in den *Fontes*, geben vor allem den vollen Sachverhalt, aber man fragt sich, ob nicht statt der Vereinigung mit dem Kirchenrecht besser die Strafsachen mit völkerrechtlichen Vorfragen hinzugenommen worden wären, sei es auch auf Kosten der sonstigen Systematik. Die Sorgfalt der Leitsätze, »Kolummentitel« (Kopfleisten) und Register verdient Anerkennung, wenn auch der Völkerrechtler bei der Enge der Auswahl nur bedingt auf seine Rechnung kommt. Der am deutschen öffentlichen Recht vergangener Epochen und am Kirchenrecht Interessierte, auch der Rechtshistoriker, wird sich um so dankbarer in den ersten Teil »Kirchenrecht« der Edition vertiefen, der freilich trotz mancher Randberührung nicht eigentlich zum Fachbereich dieser Zeitschrift gehört. Es ist dankenswert, daß der Band einzeln zu haben ist. Das Ganze der Auswahlveröffentlichung, in dem diese Materien schwierig unterzubringen waren, ist eine vorzügliche editorische Leistung.

Strebel

**Suontausta, Tauno: La souveraineté des Etats.** Traduit par Arvid Enckell. Helsinki: Akateeminen Kirjakauppa (1955). XIII, 126 S. (Publications de l'Association Finnoise des Juristes. Sér. D, No. 2).

Der Titel der Schrift ist vielleicht etwas zu weit gefaßt. Sie ist keine Monographie über die Souveränität, sondern nur eine Erörterung einzelner, mit ihr zu-

sammenhängender Fragen, wobei Verf. nicht von dem einzelnen Staat, sondern von der Völkerrechtsgemeinschaft ausgeht mit der Grundthese: jeder souveräne Staat ist nur dem Völkerrecht unterworfen (S. 41), d. h. unabhängig nach außen und autonom nach innen.

Im besonderen Teil wird untersucht, ob und in welchem Umfang die fünf Grundrechte des Staates (Gleichheit der Staaten, Achtung der Gebietshoheit, der politischen Unabhängigkeit, der Ehre, und Recht auf Verkehr) heute bestehen. Ferner werden folgende Probleme behandelt: Die »inneren Angelegenheiten« der Staaten, die Anerkennung, das Prinzip der Nichtanerkennung, die UN und die Nichtmitgliedstaaten sowie die neuen Tendenzen, die Gebietshoheit der Staaten zu schwächen. Hier wird der Einfluß der Verteidigungspakte (Brüsseler Pakt, NATO) und das immer dichter werdende Netz von bilateralen und multilateralen Verträgen in seiner Auswirkung auf die Souveränität untersucht mit dem Ergebnis, daß das »Vertragsnetz« das formelle Prinzip der Souveränität wahrt, aber in sich Ansatzpunkte zu einer neuen Entwicklung trägt.

Die Arbeit gibt interessante Einblicke in finnisches Völkerrechtsdenken. Der Verfasser weiß aus seinen Erfahrungen als langjähriger Leiter der Rechtsabteilung im finnischen Außenministerium und juristischer Sachverständiger mehrerer Verhandlungsdelegationen wesentliche Gesichtspunkte zu den von ihm behandelten Grundsatzfragen beizusteuern.

T h o m a s

## Zeitschriftenschau \*)

### **American Bar Association Journal. Vol. 43, 1957**

*O t t e n b e r g, Louis: Magna Charta Documents: The Story Behind the Great Charter (S. 495-498, 569-572).*

*L i n o w i t z, Sol M.: Analysis of a Tinderbox: The Legal Basis for the State of Israel (S. 522-525).*

*B r o w n e l l Jr., Herbert: The United States Supreme Court: Symbol of Orderly, Stable and Just Government (S. 595-599).*

Bt

### **The American Journal of Comparative Law. Vol. 5, 1956**

*W o r t l e y, B. A.: Observations on the Public and Private International Law Relating to Expropriation (S. 577-594).* Verf. zählt die Möglichkeiten offener und verdeckter Enteignung auf und untersucht die Problematik eines *dédoublement de propriété*, die sich ergebe, wenn ein dritter Staat die Enteignung durch die *lex sita*

---

\*) Auch die Zeitschriftenschau wird durch die Bandregister nach Sachgebieten abgeschlossen.